



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des
Unterausschusses "Personal"
des Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2495

Auskunft erteilt: Frau Hemmer

Geschäftszeichen: PBGd/II.5.B

Düsseldorf, 10. Dezember 1998

Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitgliederschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mir einen Änderungsantrag zu dem oben genannten Gesetzentwurf zugeleitet, der in der Sitzung des Unterausschusses "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses am 14. Dezember 1998 gestellt werden soll.

Diesen Antrag übersende ich Ihnen hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Donath

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Haushalts- und Finanzausschuss am 14.12.1998

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/2960

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Neufassung der Überschrift:

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes und zur Überlassung von **Stellplätzen** bei Landesbehörden

II. Artikel I (Neufassung des Landesreisekostengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Stehen regelmässig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, **Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen** auch die Benutzung es privaten Kraftfahrzeuges genehmigt werden.”

Begründung:

Durch die Einbeziehung von Car-Sharing-Fahrzeugen in die Regelung des § 6 LRKG wird der Handlungsspielraum der Behörden für das interne Fahrzeug-Management erweitert. Die Entscheidung, ob die Nutzung von Car-Sharing-Angeboten praktikabel ist und zu Einsparungen führen kann, muß von der jeweils betroffenen Behörde getroffen werden. Die vorgesehene Formulierung eröffnet die Option für

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

eine solche Entscheidung.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 48 Pfennig je Kilometer, für ein zweiräderiges Kraftfahrzeug von 20 Pfennig je Kilometer gewährt."

Begründung: *Eine einheitliche Wegstreckenentschädigung, die unabhängig von der Länge der Wegstrecke ist, dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Anhörung hat ergeben, dass der genannte Satz ausreichend bemessen ist.*

3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort "Innenministerium" ersetzt durch die Worte "Ministerium für Inneres und Justiz".

Begründung: *Redaktionelle Änderung.*

4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen."

Begründung: *Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Klarstellung, daß in den Fällen des § 14 (länger dauernder Aufenthalt am Geschäftsort) bei unentgeltlicher Unterkunft die Reisekostenvergütung zu kürzen ist (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).*

5. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort "Dienstreise" die Worte "oder ein Dienstgang" eingefügt.

Begründung: *Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Klarstellung, daß auch bei nicht ausgeführten Dienstgängen die entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden.*

6. In § 16 Abs. 2 wird das Wort "Innenministerium" ersetzt durch die Worte "Ministerium für Inneres und Justiz".

Begründung: *Redaktionelle Änderung.*

7. In § 18 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort "Innenministerium" durch die Worte "Ministerium für Inneres und Justiz" ersetzt.

Begründung: *Redaktionelle Änderung.*

8. In § 19 Satz 2 wird das Wort "Justizministerium" ersetzt durch die Worte "Ministerium für Inneres und Justiz".

Begründung: Redaktionelle Änderung.

9. In § 21 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Innenministerium" jeweils durch die Worte "Ministerium für Inneres und Justiz" ersetzt.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

- III. Artikel IV erhält folgende Fassung:

"Artikel IV

Gesetz zur Gestellung von im Eigentum oder Besitz des Landes stehenden Stellplätzen

§ 1

Oberste Landesbehörden sowie Behörden und Einrichtungen in deren Geschäftsbereich stellen Stellplätze, die im Eigentum oder Besitz des Landes stehen, Beschäftigten, Besuchern und regelmäßigen Nutzern im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes zur Verfügung. Für Besucher ist ein angemessener Teil der Stellplätze zur kurzzeitigen Nutzung zu reservieren. Für regelmässige Nutzer und Beschäftigte kann ein Entgelt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 verlangt werden.

§ 2

Zur Stärkung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zur Entlastung der Strassenverkehrs- und Parkraumsituation, insbesondere in den Ballungsräumen, unterstützen die Obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen, die Beschäftigte und regelmässige Nutzer zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln veranlassen. Dazu gehört insbesondere der Abschluss von Verträgen über rabattierte Leistungen mit den Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs. Sind einzelne Behörden nur in Zusammenarbeit mit Behörden anderer Ressorts zum Abschluß von Verträgen in der Lage, legen die jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden einvernehmlich die jeweils zuständige Behörde fest.

§ 3

Kommt es nicht zum Abschluß von Verträgen mit Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Behörde oder die Personalvertretung, obwohl ausreichende verkehrliche und tarifliche Angebote vorliegen, soll die Behördenleitung ein Stellplatzbewirtschaftungskonzept in Abstimmung mit der Personalvertretung festlegen, um für die Zurverfügungstellung von Stellplätzen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dienstliche, funktionale oder fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen, die vorhandenen Stellplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten steht und kein unangemessener Verwaltungsaufwand entsteht.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, das angemessene Entgelt im Sinne des § 3 durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietzinses für Stellplätze, der allgemeinen sozialen Belange der Beschäftigten und Nutzer und der

örtlichen Angebotsstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs ortsbezogen und pauschaliert festzusetzen. Weitere örtliche Besonderheiten können berücksichtigt werden. Eine Entgeltspflicht entfällt für Parkberechtigte mit einem Bedienstetenticket für den öffentlichen Nahverkehr oder einem vergleichbaren Fahrausweis. Ebenfalls können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Entgeltspflicht aus dienstlichen, funktionalen und fürsorgerischen Gründen ebenso bestimmt werden wie auch der Kreis der regelmäßigen Nutzer."

III. Artikel V (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I und III am 1. Januar 1999 sowie Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 LRKG vom 31. März 1968 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GV.NW. S. 130) tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft; nach § 6 der Verordnung erteilte Anerkennungen gelten ab diesem Zeitpunkt als widerrufen."

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. März 1968 (GV.NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1968 (GV.NW. S. 226) tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft."

Begründung:

Das neue Reisekostenrecht soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zum Stichtag 1. Januar 1999 in Kraft treten.



Prof. Dr. Manfred Dammeier


Edgar Moron


Ernst-Martin Walsken

Heinz Hunger


und Fraktion


Roland Appel


Gisela Nacken


Sylvia Löhrmann


Peter Eichenseher


Dr. Stefan Bajohr
und Fraktion